

Antrag

der Abgeordneten

Dr. Dr. Müller (Bonn), Fassbender, Tobaben,
Fürst zu Oettingen-Wallerstein, Dr. Glasmeyer,
Donhauser und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Zahlung von Frühdruschprämien

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Beschleunigung der Ablieferung wird dem Erzeuger für Brotgetreide, das er in den Monaten Juli bis Oktober 1951 an die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide oder an von ihr bestimmte Betriebe oder Stellen liefert, von diesen zu den Preisen des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 vom . . . 1951 (BGBl. I S. . . .) ein Zuschlag (Frühdruschprämie) in folgender Höhe gezahlt:

	Roggen	Weizen
Für Lieferungen im Juli 1951	DM 40.—	DM 30.—
Für Lieferungen im August 1951	DM 40.—	DM 30.—
Für Lieferungen im September 1951	DM 35.—	DM 25.—
Für Lieferungen im Oktober 1951	DM 25.—	DM 20.—
Für Lieferungen im November 1951	DM 15.—	DM 10.—

je 1 000 kg.

(2) Das Nähere regelt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

(1) Für die Ablieferung von Saatgut für Brotgetreide in den Monaten Juli bis Oktober 1951 wird dem Vermehrer ein Zuschlag zu den Preisen des § 5 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 vom . . . 1951 (BGBl. I S. . . .) gezahlt. § 1 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Das Nähere regelt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1951

Dr. Dr. Müller (Bonn)

Dr. Horlacher

Struve

Neber

Leibfried

Kahn

Bauereisen

Fuchs

Dr. Freiherr von Fürstenberg

Fassbender

Dannemann

Rath

Tobaben

Fürst zu Oettingen-Wallerstein

Wartner

Mayerhofer

Eichner

Dr. Glasmeyer

Donhauser